

Fachschaftsrahmenordnung

der Studierendenschaft der

Universität Paderborn

vom 11.06.2003

Das Studierendenparlament der Universität Paderborn hat am 11.06.2003 die folgende Fachschaftsrahmenordnung beschlossen:

Inhalt

Inhalt..... 3

§ 1 Fachschaften

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft gemäß § 77 HG, NRW. Die Studierendenschaft der Universität Paderborn gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. Fachschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften,
2. Fachschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
3. Fachschaft der Fakultät für Naturwissenschaften,
4. Fachschaft der Fakultät für Maschinenbau,
5. Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

(2) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder gemäß § 72 Absatz 2 und 3 HG, NRW.

§ 2 Satzung der Fachschaft

(1) Die Fachschaft einer Fakultät kann sich eigenständig eine Fachschaftssatzung geben, die der Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft nicht entgegenstehen darf. Im Zweifelsfall gelten die Ordnungen der Studierendenschaft. Die Fachschaftssatzung wird von der Fachschaftsvertretung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Fachschaftssatzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und die Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe,
2. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
3. die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung der im Haushalt der Studierendenschaft für die Fachschaft vorgesehen Mittel.

(3) Die Fachschaftssatzung ist vor dem Beschluss dem AStA-Vorsitzenden vorzulegen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3 Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind:

- § 4 die Fachschaftsvertretung (FSV),
- § 5 der Fachschaftsausschuss (FSA),
- § 6 die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

§ 7 Die Mitglieder der Fachschaftsorgane haben dazu beizutragen, dass die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

§ 8 Die Amtszeit des FSA und der FSV beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10. des Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 9 Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Fachschaft. Sie kann in den Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen, die vom Fachschaftsausschuss auszuführen sind.

(2)Die Fachschaftsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
2. die Fachschaftssatzung zu beschließen,
3. den Fachschaftsausschuss zu wählen
4. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsausschusses einzeln zu entscheiden,
5. die gewählten Fachschaftsräte zu bestätigen,
6. die Richtlinie für die Mittelzuweisung an die Fachschaftsräte zu beschließen,
7. den FSA zu kontrollieren.

(3)Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beträgt in Fachschaften mit

- bis zu 1000 Studierenden 15,
- bis zu 2000 Studierenden 21,
- mit über 2000 Studierenden 27.

§ 10Die Fachschaftsvertretung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin führen die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und berufen diese ein.

§ 11Pro Semester soll mindestens eine Sitzung der Fachschaftsvertretung stattfinden. Darüber hinaus muss die Fachschaftsvertretung einberufen werden, wenn der Fachschaftsausschuss zu wählen ist oder wenn

- § 12**die Fachschaftsvollversammlung,
- § 13**5 v. H. der Mitglieder der Fachschaft,
- § 14**20 v. H. der Mitglieder Fachschaftsvertretung,
- § 15**der Fachschaftsausschuss,
- § 16**das Studierendenparlament

dies schriftlich unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten fordern.

§ 17Die Fachschaftsvertretung fasst Beschlüsse, wenn dies nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 18Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt es keine Geschäftsordnung, so gilt für Sitzungen der Fachschaftsvertretung die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 19 Fachschaftsausschuss

§ 20Der Fachschaftsausschuss vertritt die Fachschaft nach innen und nach außen. Er ist ausführendes Organ der Fachschaftsvertretung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft.

§ 21Der Fachschaftsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- § 22**die Vertretung der Fachschaft innerhalb der Hochschule,
- § 23**die Koordination der Aufgaben der Fachschaft mit den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaftsausschüssen der anderen Fachschaften,

§ 24 die Förderung der Arbeit der Fachschaftsräte,

§ 25 die Verwaltung der im Haushalt der Studierendenschaft für die Fachschaft vorgesehenen Mittel.

§ 26 Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind:

§ 27 der oder die Vorsitzende,

§ 28 der oder die stellvertretende Vorsitzende,

§ 29 ein hauptverantwortlicher Finanzbeauftragter oder eine hauptverantwortliche Finanzbeauftragte.

§ 30 Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind die Mitglieder des Fakultätsrates derjenigen Fakultät, dessen Mitglieder die Fachschaft bilden.

§ 31 Die stimmberechtigten Mitglieder werden in dieser Reihenfolge einzeln von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsvertretung. Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Erreicht der Kandidat oder die Kandidatin auch hier nicht die geforderte Mehrheit, so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend ist.

§ 32 Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist nur durch Wahl eines neuen Mitglieds möglich.

§ 33 Der oder die Vorsitzende der Fachschaftsvertretung und seine/ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin können nicht dem Fachschaftsausschuss angehören.

§ 34 Die innerhalb der Fakultät angebotenen Studiengänge sollen durch die Mitglieder des Fachschaftsausschusses repräsentativ vertreten sein. Die Fachschaftssatzung kann dazu ein Vorschlagsrecht für die stimmberechtigten Mitglieder oder die Wahl von weiteren Mitgliedern des Fachschaftsausschusses vorsehen.

§ 35 Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass ein Mitglied der Fachschaftsvertretung durch die Wahl in den Fachschaftsausschuss aus der Fachschaftsvertretung ausscheidet und die Fachschaftsvertretung gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft ergänzt wird. Wenn die Fachschaftssatzung nichts anderes vorsieht, so sind bei der Beschlussfassung über die Entlastung die Mitglieder des zu entlastenden Fachschaftsausschusses von sämtlichen Abstimmungen, die die Entlastung betreffen, ausgeschlossen.

§ 36 Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sind die Sprecher der Fachschaft. Ihre Namen sind unverzüglich nach der Wahl innerhalb der Universität zu veröffentlichen.

§ 37 Der/Die Vorsitzende des Fachschaftsausschusses hat Beschlüsse oder Maßnahmen der Fachschaftsvertretung, des Fachschaftsausschusses oder der Fachschaftsvollversammlung sofern sie das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterrichten. Wird auch auf Beanstandung des/der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses hin keine Abhilfe geschaffen, so ist von diesem/dieser das Rektorat zu unterrichten.

§ 38 Fachschaftsvollversammlung

§ 39 Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Fachschaft.

§ 40 Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse in den Angelegenheiten der Fachschaft, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Fachschaftsorgane fallen.

§ 41 Die Fachschaftsvollversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung geleitet. Kann der oder die Vorsitzende die Sitzung nicht leiten, so wählt die Fachschaftsvollversammlung zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die nicht dem Fachschaftsausschuss angehören darf.

§ 42 Der Fachschaftsausschuss führt die Geschäfte der Fachschaftsvollversammlung. Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein, wenn

1. 5 v. H. der Fachschaftsmitglieder,
2. die Fachschaftsvertretung,
3. oder das Studierendenparlament, dies unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten fordern;
4. auf eigenen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung,
5. auf Beschluss des Fachschaftsausschusses.

§ 43 Besteht kein Fachschaftsausschuss, so wird die Fachschaftsvollversammlung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Fachschaftsvertretung einberufen.

§ 44 Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung durch Aushang an den bekannten und stark frequentierten Stellen der Fakultät erfolgen.

§ 45 Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse, wenn dies durch die Fachschaftssatzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 46 Ansonsten gilt für die Fachschaftsvollversammlung die Geschäftsordnung, die für die Vollversammlung der Studierendenschaft gilt.

§ 47 Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Fachschaft anwesend sein.

§ 48 Vollversammlung für bestimmte Studiengänge (Teilversammlung)

§ 49 Falls Notwendig, kann eine Vollversammlung nur für die Studierenden bestimmter Studiengänge innerhalb der Fachschaft einberufen werden. Diese Gruppe von Studierenden wird im Folgenden als Teilfachschaft bezeichnet. Für diese Teilversammlung gelten die Vorschriften des entsprechend. Aus der Einladung muss eindeutig hervorgehen, auf welche Studiengänge oder welchen Fachschaftsrat sich die Versammlung bezieht.

§ 50 Die Teilversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, die, wenn in der Fachschaftssatzung keine andere Regelung vorgesehen ist, nicht dem zugeordneten Fachschaftsrat angehören darf.

§ 51 Der zugeordnete Fachschaftsrat führt die Geschäfte der Fachschaftsvollversammlung. Er beruft die Teilversammlung ein. Besteht kein zugeordneter Fachschaftsrat, so kann die Teilversammlung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Fachschaftsausschusses einberufen werden.

§ 52 Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Teilfachschaft anwesend sein.

§ 53 Fachschaftsräte

§ 54 Um die unterschiedlichen Interessen der Studierenden innerhalb einer Fachschaft wahrnehmen zu können, kann die Fachschaft einen oder mehrere Fachschaftsräte einsetzen. Fachschaftsräte sollen nur bei Bedarf eingesetzt werden

§ 55 Fachschaftsräte werden für einzelne Studiengänge oder Gruppen von ähnlichen Studiengängen eingesetzt. Aus dem Namen des Fachschaftsrats muss die Zuständigkeit eindeutig hervorgehen.

§ 56 Gibt es für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang innerhalb der Fachschaft keinen zuständigen Fachschaftsrat, so haben sämtliche Organe und Fachschaftsräte dieser Fachschaft die Interessen der Studierenden dieses Studiengangs wahrzunehmen.

§ 57 Fachschaftsräte bestehen aus mindestens 3 und höchstens 10 gewählten Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen als Sprecher.

§ 58 Die Mitglieder eines Fachschaftsrates sollen jeweils auf einer Teilversammlung derjenigen Studierenden der Fachschaft bestimmt werden, für die der Fachschaftsrat zuständig ist. In der Einladung zur Teilversammlung muss die Wahl des Fachschaftsrates angekündigt sein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Teilversammlung erfolgen. Über die Teilversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthält und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Während der Teilversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Niederschrift beizufügen ist. Die Niederschrift ist der Fachschaftsvertretung und dem Fachschaftsausschuss zuzuleiten. Die Wahlergebnisse sind an den bekannten und stark frequentierten Stellen der Fakultät zu veröffentlichen.

§ 59 Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsräte abweichend von Absatz Die Mitglieder eines Fachschaftsrates sollen jeweils auf einer Teilversammlung derjenigen Studierenden der Fachschaft bestimmt werden, für die der Fachschaftsrat zuständig ist. In der Einladung zur Teilversammlung muss die Wahl des Fachschaftsrates angekündigt sein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Teilversammlung erfolgen. Über die Teilversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthält und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Während der Teilversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Niederschrift beizufügen ist. von den Studierenden direkt gewählt werden. Voraussetzung ist, dass eine freie, gleiche und geheime Wahl gewährleistet werden kann. Für die Durchführung der Wahlen ist dann der Fachschaftsausschuss verantwortlich

§ 60 Der Fachschaftsrat bedarf der Bestätigung durch die Fachschaftsvertretung. Die Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn die Teilversammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

§ 61 Die bestätigten Fachschaftsräte werden mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Fachschaft beauftragt, die ihre entsprechende Teilfachschaft betreffen. Die Beauftragung soll zeitlich befristet, im Regelfall für die Dauer einer Legislaturperiode erfolgen.

§ 62 Wahlen

§ 63 Die Fachschaftsvertretung wird gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gewählt.

§ 64 Die Fachschaftsvertretung wählt eine Wahlleitung und einen Wahlaufsichtsausschuss, welche die ihnen laut Wahlordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Besteht keine Fachschaftsvertretung oder hat diese bis zum in der Wahlordnung vorgesehenen Zeitpunkt keine Wahlleitung bestimmt, so ist dieses vom Fachschaftsausschuss zu übernehmen. Bestehen keine gewählten Fachschaftsorgane so kann der AStA die Aufgaben der Wahlleitung ersatzweise wahrnehmen.

§ 65 Für die Konstituierung der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses ist der oder die Vorsitzende des Organs zuständig, welches das Gremium gewählt hat. Bei der Fachschaftsvollversammlung ist dies der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin.

§ 66 Näheres regelt die Fachschaftssatzung. Die Fachschaftssatzung kann insbesondere vorsehen, dass die in der Fakultät angebotenen Studiengänge durch die Mitglieder der Fachschaftsvertretung repräsentativ vertreten sein müssen. Hierzu kann die Fachschaftssatzung vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsvertretung in getrennten Wahlkreisen gewählt werden. Die Wahlkreise sind in der Wahlbekanntmachung aufzuführen. Die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahlkreisen muss eindeutig und jederzeit nachvollziehbar sein.

§ 67 Haushalt- und Wirtschaftsführung

§ 68 Die Fachschaften erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Zuweisungen aus den Mitteln der Studierendenschaft. Bei der Festlegung der Höhe der Zuweisung an die einzelnen Fachschaften ist die Anzahl der Mitglieder der Fachschaften zu berücksichtigen.

§ 69 Die Mittel sind im Haushaltsplan der Studierendenschaft gesondert auszuweisen und als zur Selbstbewirtschaftung durch die Fachschaften zu kennzeichnen. Umgehend nach in Kraft treten des Haushaltsplans werden die Mittel in voller Höhe vom Finanzreferenten des AStA an die Fachschaften überwiesen.

§ 70 Die Fachschaftsvertretung soll zu Beginn jeder Legislaturperiode eine Richtlinie beschließen, welche die geplanten Ausgaben für die Aufgaben der Fachschaft enthält und die Grundzüge der Zuweisung von Mitteln an die Fachschaftsräte regelt. Im Rahmen dieser Richtlinie verwaltet der oder die den hauptverantwortliche Finanzbeauftragte die Mittel selbstständig und in eigener Verantwortung.

§ 71 Der oder die hauptverantwortliche Finanzbeauftragte des Fachschaftsausschusses ist dem Studierendenparlament, der Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsvollversammlung gegenüber auskunftspflichtig in Angelegenheiten, die die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel betreffen. Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes ist berechtigt, in die Haushaltsunterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die hauptverantwortlichen Finanzbeauftragten dürfen nicht Mitglied des Haushaltsausschusses sein.

§ 72 Übergangsbestimmung

§ 73 Diese Fachschaftsrahmenordnung findet erstmalig auf die Fachschaftsorgane der Legislaturperiode 2003/04 Anwendung.

§ 74 Für alle in der Legislaturperiode 2002/2003 bestehenden Fachschaftsräte soll vor den Neuwahlen im Sommersemester 2003 in der jeweiligen Fakultät eine Teilversammlung gemäß Die Mitglieder eines Fachschaftsrates sollen jeweils auf einer Teilversammlung derjenigen Studierenden der Fachschaft bestimmt werden, für die der Fachschaftsrat zuständig ist. In der Einladung zur Teilversammlung muss die Wahl des Fachschaftsrates angekündigt sein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Teilversammlung erfolgen. Über die Teilversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthält und vom Versammlungsleiter zu

unterzeichnen ist. Während der Teilversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Niederschrift beizufügen ist. durchgeführt werden. Für die Einberufung dieser Teilversammlungen sind die jeweiligen Fachschaftsräte zuständig.

§ 75 Schlussbestimmungen

§ 76 Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 77 Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt auf Beschluss des 31. Studierendenparlaments vom 11.06.2003 am Tag nach der Verabschiedung in Kraft. Sie ist in der für die Studierendenschaft üblichen Form bekannt zu machen. Sie tritt an die Stelle der vom 19. Studierendenparlament am 19. Juni 1991 beschlossenen Fachschaftsrahmenordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 11. Juni 2003.

Paderborn, den 12.06.2003

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments

(Jan-Hendrik Vogel)